

GmbH-Reform verabschiedet

Der Bundestag hat am 26. Juni 2008 das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) beschlossen. Das Gesetz enthält im Vergleich zum Regierungsentwurf vom 23. Mai 2007 (BR-Drs. 354/2007; vgl. hierzu BNotK-Intern 4/2007, S. 1) eine Reihe von Änderungen.

Die Bundesnotarkammer begrüßt den nun erfolgten Gesetzesbeschluss als wichtigen Schritt gegen die seit Jahren beklagten Missstände in der Krise und in der Insolvenz einer GmbH sowie als moderne Antwort auf den zunehmenden Wettbewerb der Systeme innerhalb der europäischen Rechtsordnungen. Gleichzeitig ist hervorzuheben, dass die GmbH in ihren bewährten und anerkannten Grundstrukturen unangetastet bleibt. Hierfür hatte sich die Bundesnotarkammer, insbesondere ihr Präsident, *Dr. Tilman Götte*, in zahlreichen Stellungnahmen und Anhörungen sowie in unzähligen Gesprächen mit Bundestagsabgeordneten, dem Bundesjustiz- und dem Bundeswirtschaftsministerium, sowie den Landesjustizverwaltungen und Finanzministerien im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens unablässig eingesetzt (vgl. zuletzt BNotK-Intern 1/2008, S. 3).

Die Beurkundungserfordernisse im GmbH-Recht bleiben uneingeschränkt erhalten und werden auf die neue Unternehmergesellschaft erstreckt. Bei der Anteilsabtretung wird die Bedeutung der Mitwirkung des Notars im Hinblick auf die Einführung des gutgläubigen Erwerbs zusätzlich gestärkt.

So erklärte der Rechtspolitische Sprecher der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag, *Dr. Jürgen Gebb*: „Gerade im Hinblick auf die Einführung eines gutgläubigen Erwerbs von GmbH-Anteilen ist der Notar als objektive Kontrollinstanz unverzichtbar.“

Insgesamt wird man mit dem Rechtspolitischen Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion, *Klaus Uwe Benneter*, zur Verabschiedung des MoMiG folgendes Fazit ziehen können: „Wir behalten unser Erfolgsmodell, die klassische GmbH, die wir rundum erneuert haben.“

I. Erleichterte Gründung einer GmbH

Ein vorrangiges Ziel der GmbH-Novelle war es, die Gründung einer GmbH grundlegend zu vereinfachen und zu beschleunigen. Das nun verabschiedete Gesetz enthält hierzu ein ganzes Bündel von Maßnahmen.

1. Unternehmergesellschaft, Mindeststammkapital und Gründung im vereinfachten Verfahren

Die erstmals im Regierungsentwurf des MoMiG als neue Variante der GmbH vorgesehene „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ ist in ihren Eckpunkten vom Bundestag fast unverändert beschlossen worden (§ 5a GmbHG-E). Bestimmt der Unterschied zur „klassischen“ GmbH ist, dass sie bereits mit einem Stammkapital von EUR 1 gegründet werden kann. Ein Viertel des Jahresüberschusses (abzüglich eines etwaigen Verlustvortrags aus dem Vorjahr) ist zur Sicherung einer angemessenen Eigenkapitalausstattung in eine gesetzliche Rücklage einzustellen und darf nicht ausgeschüttet werden. Gegenüber der im Regierungsentwurf vorgesehene Fassung wird die Verwendung der Rücklage flexibilisiert. Sie darf jetzt außer für eine Kapitalerhöhung (§ 57c GmbHG) zusätzlich auch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags oder Verlustvortrags verwendet werden (§ 5a Abs. 3 GmbHG-E). Die Ansparpflicht entfällt, wenn die Unternehmergesellschaft eine Kapitalerhöhung durchführt und auf diese Weise mindestens den Mindeststammkapitalbetrag einer „klassischen“ GmbH erreicht.

Abweichend vom Regierungsentwurf hat der Bundestag in diesem Zusammenhang beschlossen, das Mindeststammkapital für die Gründung einer „klassischen“ GmbH unverändert bei EUR 25.000 zu belassen (§ 5 Abs. 1 GmbHG). Die zunächst vorge-

Unsere Themen:

MoMiG	1
Elektronischer Rechtsverkehr	3
Aus der Gesetzgebung	4
Aktuelles aus Brüssel	6
Hinweise	8

schlagene Absenkung des Mindeststammkapitals auf EUR 10.000 wurde nicht weiterverfolgt. Die Absenkung sollte es Unternehmen mit geringem Startkapital erleichtern, eine GmbH zu gründen, und außerdem die Wettbewerbsfähigkeit der GmbH gegenüber vergleichbaren ausländischen Rechtsformen steigern. Nach Auffassung des mit der Gesetzesnovelle befassten Rechtsausschusses wird dieser Druck jedoch bereits über die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) aufgefangen, die ohne ein bestimmtes Mindestkapital gegründet werden kann. Kleinunternehmern und Existenzgründern, deren Unternehmen nur ein geringes Startkapital benötigen, werde damit bereits eine äußerst flexible Variante der GmbH angeboten. Vor diesem Hintergrund habe die Absenkung des Mindeststammkapitals bei der „klassischen“ GmbH ihre Bedeutung verloren (vgl. BT-Drs. 16/9737, S. 94 f.). In Fortführung dieses Gedankens hat sich der Bundestag nun vollständig gegen eine Absenkung des Mindeststammkapitals entschieden.

Statt des im Regierungsentwurf vorgesehenen Mustergesellschaftsvertrags wird für besonders einfach gelagerte Standardfälle die Gründung einer GmbH in einem vereinfachten Verfahren ermöglicht (§ 2 Abs. 1a GmbHG-E). Hierfür stellt der Gesetzgeber in der Anlage zum Gesetz je ein beurkundungsbedürftiges Muster für die Einmann- und die Mehrpersonen-Gründung zur Verfügung. Damit kommt den Gründungsgesellschaftern auch in scheinbar einfach gelagerten Fällen eine kostengünstige und qualitativ hochwertige rechtliche Beratung durch den Notar zugute. Das Musterprotokoll kann zur Anwendung kommen, solange die Gesellschaft höchstens drei Gesellschafter und nur einen Geschäftsführer hat. Es vereinigt Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführerbestellung und Gesellschafterliste in einem Dokument. Es dürfen dabei keine vom Gesetz abweichenden Bestimmungen getroffen werden (§ 2 Abs. 1a Satz 3 GmbHG-E). Wird das Musterprotokoll verwendet, so tritt nach

§ 41d KostO-E insofern eine kostenrechtliche Privilegierung ein, als der für die Notargebühren bestimmte Mindestgeschäftswert von mindestens EUR 25.000 keine Anwendung findet. Inwieweit von der Gründung im vereinfachten Verfahren in der Praxis Gebrauch gemacht wird, bleibt abzuwarten.

2. Weitere Gründungs- erleichterungen

Inhaltlich eher unstrittig und unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen wurde hingegen eine Fülle weiterer Einzelmaßnahmen zur Gründungserleichterung. Genannt soll hier insbesondere die Kapitalaufbringung sein. So muss der Betrag jedes Geschäftsanteils nur noch auf volle Euro lauten. Das Verbot der Übernahme mehrerer Geschäftsanteile bei der Gründung der Gesellschaft wird aufgehoben. Außerdem wird die Einpersonengründung erleichtert, weil auf die Vollenzahlungspflicht und auf das Erfordernis einer Sicherheitsleistung verzichtet wird.

Hinsichtlich des Eintragungsverfahrens wird eine Beschleunigung dadurch erreicht, dass auf die Vorlage etwa erforderlicher staatlicher Genehmigungsurkunden für den Geschäftsbetrieb verzichtet wird. Außerdem wird gesetzlich bestimmt, dass das Registergericht nur noch bei erheblichen Zweifeln und nicht routinemäßig einen Nachweis über die Einlagenleistung der Gesellschafter verlangen kann (§ 8 Abs. 2 Satz 2 GmbH-E).

II. Modernisierung des GmbH-Rechts

Über die Gründungsvorschriften hinaus wurde das Recht der GmbH durch einige weitere Maßnahmen attraktiver gemacht.

1. Verlegung des Verwaltungssitzes

Gemäß § 4a Abs. 2 GmbHG dürfen deutsche GmbHs zukünftig einen vom Satzungssitz abweichenden Verwaltungssitz wählen. Vergleichbar mit ausländischen Rechtsformen kann die GmbH damit künftig auch ihren Verwaltungssitz ins Ausland verlegen und steht damit als Rechtsform für im Ausland tätige Konzerntöchter zur Verfügung.

2. Verdeckte Sacheinlage und Hin- und Herzahlen

Das MoMiG schafft darüber hinaus für den Bereich der Kapitalaufbringung Regelungen zu den Fallgruppen der sog. verdeckten Sacheinlage und des sog. Hin- und Herzahlens. Die in § 19 Abs. 4 GmbHG-E geregelten Rechtsfolgen einer verdeckten Sacheinlage weichen erheblich von den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen ab. Während bislang die Erbringung der Einlage in diesem Fall als unwirksam angesehen worden ist, wird künftig der Wert der verdeckten Sacheinlage auf die Geldeinlagepflicht des Gesellschafters angerechnet. Der

Sachwert und die unter Umständen verbleibende Geldeinlagepflicht ergeben zusammen den Wert der geschuldeten Einlage. Die Beweislast für die Werthaltigkeit der verdeckt eingebrachten Sacheinlage trifft den Gesellschafter. Außerdem erfolgt die Anrechnung erst nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister. Eine Versicherung des Geschäftsführers, dass die Einlagepflicht des betreffenden Gesellschafters ordnungsgemäß erfüllt worden sei, bleibt damit unzulässig. Wird vorsätzlich eine entsprechende Versicherung abgegeben, so erfüllt der Geschäftsführer den Straftatbestand des § 82 GmbHG. Die Neuregelung erlaubt mithin keine vorsätzliche verdeckte Sacheinlage.

In den Fällen des Hin- und Herzahlens fließt die zunächst geleistete Bareinlage aufgrund einer Verwendungsabsprache unmittelbar an den einlegenden Gesellschafter als Darlehen zurück. Bislang hatte die Rechtsprechung eine ordnungsgemäße Erfüllung der Geldeinlagepflicht verneint, da es infolge der Rückgewähr der Einlage an der gebotenen Leistung zur endgültig freien Verfügung der Geschäftsführer fehle. Der Regierungsentwurf hatte insoweit eine Neuregelung in § 8 Abs. 2 GmbHG vorgeschlagen, wonach ein Hin- und Herzahlen der ordnungsgemäßen Einlageleistung nicht entgegensteht, wenn die Auszahlung an den Gesellschafter durch einen vollwertigen Rückzahlungs- oder Gegenleistungsanspruch gedeckt ist. Diese Regelung wurde nunmehr in einen neuen § 19 Abs. 5 GmbHG-E verschoben, um die systematische Nähe zur verdeckten Sacheinlage zu verdeutlichen. Außerdem wurde zur Sicherstellung der Kapitalaufbringung die Regelung dahingehend verstärkt, dass der Rückgewähranspruch gegen die Gesellschafter auch jederzeit fällig sein muss oder durch die Gesellschaft fällig gestellt werden kann. Damit schließlich der Registerrichter die Voraussetzungen des § 19 Abs. 5 GmbHG-E überprüfen kann, ist das Hin- und Herzahlen in der Anmeldung von der Geschäftsführung offenzulegen.

3. Genehmigtes Kapital

Weiter wurde den Empfehlungen des Bundesrates folgend für die GmbH die bei der AG bereits bestehende Möglichkeit einer genehmigten Kapitalerhöhung (Ermächtigung der Geschäftsführer zur Kapitalerhöhung) in § 55a GmbHG-E geschaffen.

4. Eigenkapitalersatzrecht

Im Bereich der sog. eigenkapitalersetzenden Gesellschafterdarlehen werden die gesetzlichen Regelungen entsprechend dem Regierungsentwurf in das Insolvenzrecht verlagert. Zugleich wird auf die bisherigen Rechtsprechungsregeln und auf das einschränkende, mit erheblichen Rechtsunsicherheiten verbundene Merkmal „kapitalersetzend“ verzichtet. Künftig werden alle

Gesellschafterdarlehen in der Insolvenz nachrangig berichtigt (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO-E). Zudem sind nach § 135 InsO-E alle Leistungen der Gesellschaft anfechtbar, die auf ein Gesellschafterdarlehen im Jahr vor der Insolvenz getätigt wurden.

III. Geschäftsanteilabtretung und gutgläubiger Erwerb

Die Formvorschrift des § 15 GmbHG bleibt für die Geschäftsanteilabtretung unverändert erhalten. Damit bleibt sichergestellt, dass die Beteiligten hinreichend und kostengünstig beraten und die Beteiligungsverhältnisse rechtssicher festgestellt werden. Entsprechend der vom Bundestag unverändert übernommenen Regelung des Regierungsentwurfs kann künftig ein GmbH-Anteil gutgläubig von einem Nichtberechtigten erworben werden, wenn dieser in der Gesellschafterliste als Anteilsinhaber eingetragen ist und wenn die unrichtige Eintragung mindestens drei Jahre unbeanstandet geblieben oder dem Berechtigten zuzurechnen ist (§ 16 Abs. 3 GmbHG-E). Auf diese Weise wird die Due Diligence-Praxis erheblich entlastet.

Damit einher geht eine höchst bedeutsame Änderung für die notarielle Praxis bei Erstellung der Gesellschafterliste. In den in § 40 Abs. 2 GmbHG-E genannten Fällen trifft den Notar eine Pflicht zur Listenerstellung und Einreichung zum Handelsregister. Dabei darf die Gesellschafterliste erst nach dem Wirksamwerden der Veränderung beim Handelsregister eingereicht werden. Insofern ist der Vollzug der Anteilsübertragung vom Notar zu überwachen. Unbeachtlich ist, ob nach Einreichung der Gesellschafterliste zum Handelsregister Unwirksamkeitsgründe eintreten. Dies gilt auch, wenn die Anteilsübertragung z. B. wegen einer Anfechtung als von Anfang an unwirksam gilt. Die vom Notar einzureichende Gesellschafterliste ist ferner nach § 40 Abs. 2 Satz 2 GmbHG-E mit einer Bescheinigung zu versehen, wonach die veränderten Eintragungen den Veränderungen entsprechen, an denen der Notar mitgewirkt hat, und die übrigen Eintragungen mit dem Inhalt der zuletzt im Handelsregister aufgenommenen Liste übereinstimmen.

Die Bedeutung der Gesellschafterliste wird noch dadurch gestärkt, dass sie künftig als Legitimationsbasis für die Ausübung von Gesellschafterrechten dient. Auf eine Anmeldung des Erwerbers bei der Gesellschaft kommt es somit nicht mehr an.

IV. Maßnahmen zur Missbrauchs- bekämpfung

Die im Regierungsentwurf vorgesehenen Maßnahmen zur Missbrauchsbekämpfung sind grundsätzlich unverändert übernommen worden. Künftig muss die Gesellschaft

daher eine inländische Anschrift zur Eintragung in das Handelsregister anmelden (§ 8 Abs. 4 GmbHG-E). Für den Fall der Führungslosigkeit der Gesellschaft trifft die Gesellschafter die Insolvenzantragspflicht (§ 15 Abs. 3 InsO-E). Ferner wird die Insolvenzantragspflicht des § 64 GmbHG auf Auszahlungen an die Gesellschafter erweitert. Außerdem ist auf Anregung des Bundesrats eine Erweiterung der Bestellungshindernisse für Geschäftsführer im Hinblick auf allgemeine Betrugstatbestände aufgenommen worden (§ 6 Abs. 2 GmbHG-E). Schließlich sind Gesellschafter zum Schadenersatz verpflichtet, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig einer Person, die nicht Geschäftsführer sein kann, die Führung der Geschäfte überlassen.

Der Bundesrat wird dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz voraussichtlich in seiner Sitzung am 19. September 2008 zustimmen. Mit der Veröffentlichung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt ist im Oktober zu rechnen, so dass es voraussichtlich am 1. November 2008 in Kraft treten wird.



Elektronischer Rechtsverkehr

1. Europäische Plattform für die Prüfung digitaler Notarsignaturen nimmt den Betrieb auf

Der Rat der Notariate der Europäischen Union (C.N.U.E.) plant, im Arbeitsbereich „Elektronische Signaturen“ einen neuen Dienst anzubieten: die „Europäische Plattform für die Prüfung digitaler Signaturen“. Dieser über das Internet angebotene Dienst soll es im Ergebnis erlauben, jedes digitale Dokument zu überprüfen, das von einem europäischen Notar elektronisch signiert wurde. Ziel des Projektes ist es, den Einsatz von elektronischen Notarurkunden innerhalb Europas zu erleichtern. Dieser Dienst hat seinen Testbetrieb aufgenommen. Es stehen daher noch nicht alle angedachten Funktionen zur Verfügung. Derzeit können Notarsignaturen aus den Ländern Frankreich, Italien, Deutschland und Spanien geprüft werden (vgl. die unten stehende Tabelle). Der C.N.U.E. ruft dazu auf, diesen neuen Dienst der europäischen Notare zu testen und ist interessiert an sämtlichen Erfahrungen, Problemen und Verbesserungsvorschlägen. Die Internetadresse des Dienstes ist:

<http://217.22.209.125/>

Dort findet sich zunächst eine kurze Demonstration der Bedienung und der Wirkungsweise des Angebotes. Um die Anwen-

derung zu starten, klicken Sie auf „Login to application“. Derzeit ist die Benutzeroberfläche in den fünf Sprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch und Deutsch verfügbar. Wenn die deutsche Sprache gewählt wird, ist als Benutzername und als Passwort „germany“ (ohne Anführungsstriche) zu verwenden. Unter dem Punkt „Informationen“ können sich Interessierte zunächst mit dem Inhalt der Seite vertraut machen. Sodann ist der Punkt „Signatur überprüfen“ zu wählen. Es ist darauf zu achten, dass der richtige Typus von Signaturen ausgewählt wird. In Deutschland sind Signaturen in getrennten Dateien verbreitet. In anderen Ländern kommt es hingegen häufiger vor, dass signiertes Dokument und Signatur in einer Datei zusammengefasst sind (sog. Containersignatur). Wenn eine große signierte Datei geprüft werden soll, ist es empfehlenswert, den Link „Applet“ zu wählen. Dann müssen die Daten nicht auf den Verifikationsserver geladen werden. Die Ergebnisse der Signaturprüfung werden anschließend angezeigt. Derzeit werden folgende elektronische Signaturen unterstützt:

Land	Art der Signatur	Standard	Dateiendung
Frankreich	Container	CMS	.cms
	Container	XML	.xml
Italien	Container	PKCS7	.p7m
Deutschland	getrennte Datei	PKCS7	.pkcs7
Spanien	Container	XML	.xml
	Container	PKCS7	.p7s

2. Dresdner Forum für Notarrecht: Der elektronische Rechtsverkehr in der notariellen Praxis – Bestandsaufnahme und Ausblick

Anknüpfend an die Auftaktveranstaltung im Jahr 2005 veranstalteten die Technische Universität Dresden, die Dresden International University, die Deutsche Notarrechtliche Vereinigung e.V. und die Notarkammer Sachsen am 11. Juli 2008 das 2. Dresdner Forum für Notarrecht in Dresden. Thema der Veranstaltung war der elektronische Rechtsverkehr und dessen Bedeutung für die notarielle Praxis. Referenten aus dem Kreis der Notare, der Wissenschaft, der Politik, der Justiz und der Finanzwirtschaft widmeten sich dem elektronischen Rechtsverkehr ausgehend von dessen rechtlichen und technischen Grundlagen bis hin zu den Zukunftsperspektiven des elektronischen Rechtsverkehrs in der notariellen Praxis. Die Bundesnotarkammer war durch ihren Präsidenten, *Dr. Tilman Götte*, sowie den Geschäftsführer der NotarNet GmbH, *Dr. Robert Mödl*, vertreten.

Nach der Begrüßung der Referenten und Teilnehmer durch *Prof. Dr. Wolfgang Lücke*, LL.M. (Chicago), folgte der erste Themenkomplex zu den technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die elektronische Signatur als Grundlage des elektroni-

schen Rechtsverkehrs im Notariat. *Prof. Dr. Alexander Roßnagel* von der Universität Kassel schilderte die Entwicklung der Gesetzgebung zu den Rechtsgrundlagen der elektronischen Signatur und gab einen Überblick über die verschiedenen Signaturkategorien. Ferner beschäftigte er sich eingehend mit der für den Rechtsverkehr entscheidenden Frage des Beweiswertes elektronischer Dokumente. Anschließend stellte Notar *Jörg Bettendorf*, Vorsitzender des Ausschusses für Angelegenheiten der EDV der Bundesnotarkammer, die für Notare bekannte und bewährte Papierform der elektronischen Form gegenüber. Er ging insbesondere auf die Anforderungen an die Erstellung elektronisch beglaubigter Abschriften (§ 39a BeurkG) ein und legte dar, dass der Signaturvorgang unzweifelhaft durch den Notar persönlich durchgeführt werden müsse. *Bettendorf* ging außerdem anhand der verschiedenen Signaturkategorien auf die Notwendigkeit der Skalierung des damit für den Rechtsverkehr verbundenen Maßes an Sicherheit ein und stellte das in diesem Zusammenhang entstehende praktische Bedürfnis der Beglaubigung qualifizierter elektronischer Signaturen durch den Notar anschaulich dar. *Roßnagel* stellte heraus, dass es sich bei der Höchstpersönlichkeit des Signaturvorganges nicht nur um ein berufsrechtliches, sondern schon um ein signaturrechtliches Erfordernis handelt.

Im Rahmen des zweiten Themenkomplexes „Der elektronische Registerverkehr mit den Handelsregistern – gut eingeführt und zugleich ausbaufähig!“ gab Justizamtsfrau *Sibylle Jokisch* vom Amtsgericht Dresden einen eindrucksvollen Einblick in den Stand der Bearbeitung elektronischer Registeranmeldungen durch die sächsischen Registergerichte. Sie führte aus, dass die Einführung des elektronischen Registerverkehrs zu Beginn des Jahres 2007 im Wesentlichen reibungslos verlaufen sei und das Registerverfahren beschleunigt und effizienter gemacht habe. Anknüpfend hieran erläuterte der Leitende Ministerialrat im Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, *Hans-Josef Fischer*, die Bedeutung des elektronischen Registerverkehrs und damit auch die Rolle der Notare für den Wirtschaftsstandort Deutschland. Gleichzeitig gelte es nun, so *Fischer* weiter, diese innerstaatlichen Ansätze auch auf den grenzüberschreitenden europäischen Registerverkehr zu erstrecken. Zur Stärkung des europäischen Wirtschaftsraumes müsse es künftig z. B. die Möglichkeit eines europaweiten Austausches von Unternehmensdaten geben. *Dr. Robert Mödl*, Geschäftsführer der NotarNet GmbH, stellte zu diesem Themenkomplex abschließend die aktuelle Weiterentwicklung der Programme SigNotar und XNotar vor (siehe BNotK-Intern 3/2008, S. 1).

In der zweiten Tageshälfte folgten zukunfts-

Tagung zum Projekt "Deutsche Notariatsgeschichte" am 4. und 5. Juli 2008 in Berlin

Da die letzte geschlossene Darstellung des deutschen Notariats vor mehr als 150 Jahren erschien und im Jahre 2012 das 500-jährige Jubiläum der kaiserlichen Notariatsordnung von 1512 ansteht, planen die Bundesnotarkammer und das Rheinische Institut für Notarrecht der Universität Bonn – unter führender Mitwirkung des Ausschusses für Notariatsgeschichte der Bundesnotarkammer – zum Jubiläum ein „Handbuch zur deutschen Notariatsgeschichte der Neuzeit“ herauszugeben. Nachdem sich zunächst die Suche nach wissenschaftlicher Unterstützung schwierig gestaltete, haben sich vor einiger Zeit Prof. Dr. Matthias Schmoeckel vom Rheinischen Institut für Notarrecht in Bonn sowie Prof. Dr. Werner Schubert aus Kiel zu einer führenden Mitarbeit bereit erklärt. Dank ihrer Mithilfe konnten zahlreiche namhafte Autoren für die Erstellung des Werkes gewonnen werden.

Im Rahmen einer ersten Arbeitstagung am 4. und 5. Juli 2008 in Berlin erfolgte eine Abstimmung zwischen den Autoren hinsichtlich der Konzeption der einzelnen Teilabschnitte des Werkes. Die Autoren einigten sich auf eine abgestimmte Konzeption ihrer Beiträge, um inhaltliche Überschneidungen im Vorfeld zu vermeiden. Die Publikation soll nach dem derzeitigen Stand der Planungen in drei Teile

untergliedert werden. Der erste Teil wird einen Überblick über die Entwicklung des Notarrechts auf Reichs- bzw. Bundesebene geben und beginnt mit der Vorgeschichte zur kaiserlichen Notariatsordnung von 1512. In einem zweiten Teil ist beabsichtigt, die Entwicklungen des Notariats in den deutschen Territorien und Ländern darzustellen. Die Geschichte des Notariats seit dem 16. Jahrhundert wird hierbei einen Schwerpunkt bilden. Als Gebiete werden etwa Baden, Württemberg, Bayern, Hamburg, Hannover, Rheinland (Kurfürstentümer und Preußische Rheinprovinz) und Preußen betrachtet. In einem letzten Teil soll schließlich die notarielle Berufspraxis etwa in der Rechtsprechung des Reichgerichts und nach Einführung des Beurkundungsgesetzes beleuchtet werden.

Die hochkarätigen Beiträge der Autoren haben die Tagung bereichert, interessante Diskussionen ermöglicht und neue Perspektiven für die Gestaltung des geplanten Handbuchs der deutschen Notariatsgeschichte der Neuzeit aufgezeigt. Die Publikation verspricht eine Fülle von aufeinander bezogenen Beiträgen in verschiedener Ausgestaltung und Ausrichtung. Dadurch soll der vielfältigen Bedeutung des Berufsstandes der Notare für das Rechtsleben und die Gesellschaft in Deutschland Rechnung getragen werden.

weisende Erörterungen zu neuen Aufgabefeldern für Notare. Ulf Dieker, Referatsleiter im Sächsischen Staatsministerium der Justiz, der den kurzfristig verhinderten Sächsischen Staatsminister der Justiz, Geert Mackenroth, vertrat, berichtete über den Stand der Bundesratsinitiative zur Übertragung von Aufgaben im Bereich des Nachlasswesens auf die Notare. Er betonte, dass eine Aufgabenübertragung nur in Betracht kommt, wenn die Qualität der Erfüllung der übertragenen Aufgaben ohne jeden Zweifel sichergestellt werden könne. Die Notare als besonders qualifizierte Träger eines öffentlichen Amtes seien insoweit prädestiniert für eine entsprechende Aufgabenübertragung. Dieker brachte gleichzeitig das Bedauern des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zum Ausdruck, dass sich die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme gegen eine Aufgabenübertragung ausgesprochen habe. Er verwies jedoch auf die fortbestehenden Bestrebungen zur Aufgabenübertragung in einzelnen Bereichen, denen auch die Bundesregierung offen gegenüberstehe und zu denen beispielsweise die Einführung eines Zentralen Testamentsregisters bei der

Bundesnotarkammer gehöre. Der Präsident der Bundesnotarkammer, Dr. Tilman Götte, knüpfte daran an und stellte die Überlegungen zur praktischen Umsetzung eines Zentralen Testamentsregisters bei der Bundesnotarkammer vor. Er ging dabei auf die Unzulänglichkeiten des bestehenden Systems der dezentralen Verwahrung und Mitteilung in Nachlasssachen ein und erläuterte, dass diese Nachteile durch die Einrichtung eines Zentralen Testamentsregisters bei der Bundesnotarkammer künftig vermieden werden könnten. Durch eine rein elektronische Ausgestaltung des Mitteilungssystems, in das auch das Nachlassgericht als wichtigste beteiligte Stelle frühzeitig eingebunden werde, könne ein effektives und zuverlässiges Verfahren zur Auffindung von letztwilligen Verfügungen geschaffen werden, so Götte.

Die Referate des abschließenden vierten Themenkomplexes beschäftigten sich schließlich mit der elektronischen Grundschuld und dem elektronischen Grundbuchverkehr. Der Leiter des Unterarbeitskreises Kreditsicherheiten, Zessionen/Grundschulden der Initiative Finanzstandort Deutschland (IFD), Jörg Steiner, stellte das

Projekt "Elektronische Grundschuldbearbeitung" aus Sicht der IFD vor. Insbesondere durch die hervorragende Zusammenarbeit mit der Bundesnotarkammer sei es gelungen, eine Pilotanwendung zur elektronischen Grundschuldbearbeitung zu erarbeiten, die bereits im Jahr 2009 zur Anwendung gelangen könnte. Steiner betonte weiter, dass die Notare im Rahmen der Grundschuldbestellung eine für die Banken unverzichtbare Funktion wahrnehmen, die durch die elektronische Grundschuldbearbeitung in der gemeinsam entwickelten Form in keiner Form beeinträchtigt werde. Durch das gemeinsam entwickelte Verfahren könne die Kreditwirtschaft zudem vorhandene Einsparpotentiale nutzen. Dr. Dominik Gassen, Notar in Bonn, und Jens Kirchner, Notar in Altdorf bei Nürnberg, stellten im Rahmen eines gemeinsamen Referates anhand des jüngst vorgelegten Diskussionsentwurfes eines Gesetzes zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren die Perspektiven des elektronischen Grundbuchverkehrs dar. Sie betonten, dass der elektronische Grundbuchverkehr noch komplexer sei als der elektronische Rechtsverkehr mit den Registergerichten. Es müsse jedoch zeitnah angestrebt werden, so Gassen und Kirchner weiter, den Urkundsvollzug auch im Rahmen des Grundstücksverkehrs elektronisch durchführen zu können. In Spanien sei dies durch enormen finanziellen und personellen Einsatz bereits erfolgreich gelungen.

Dr. Joachim Püls, Präsident der Notarkammer Sachsen, unterstrich in seinem Schlusswort nochmals die Bedeutung des elektronischen Rechtsverkehrs für die Notare und appellierte an die Kollegen, sich den Herausforderungen des elektronischen Rechtsverkehrs zu stellen und die sich hierdurch bietenden Zukunftschancen zu nutzen.



Aus der Gesetzgebung

A. Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz)

Das Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz) wurde am 27. Juni 2008 in 3. Lesung vom Bundestag verabschiedet. Es wird voraussichtlich am 19. September 2008 abschließend vom Bundesrat behandelt und soll zum 1. September 2009 in Kraft treten. Das Gesetz beinhaltet eine umfassende Re-

form des gerichtlichen Verfahrens in Familiensachen, das erstmals in einer einzigen Verfahrensordnung zusammengefasst und vollständig neu geregelt wird. Zugleich wird das geltende Verfahrensrecht der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das ursprünglich aus dem Jahr 1898 stammt und vielfach geändert wurde, durch eine umfassende und moderne Verfahrensordnung mit einheitlichen Strukturen für die verschiedenen Regelungsbereiche (Betreuungs-, Unterbringungs-, Vormundschafts-, Nachlass- und Registersachen) ersetzt.

Die Bundesnotarkammer hat das Gesetzesvorhaben von Anfang an begleitet und zahlreiche Anregungen gegeben. Insbesondere bei der Ausgestaltung des einvernehmlichen Scheidungsverfahrens wird es wesentliche Neuerungen geben:

Nachdem in § 143 FamFG-RefE ursprünglich ein „vereinfachtes Scheidungsverfahren“ durch Abschluss einer notariellen Scheidungsfolgenvereinbarung vorgesehen war, beinhaltet der Regierungsentwurf eine einvernehmliche Scheidung ohne diese Voraussetzung. Eine Scheidung hätte danach nur einem Trennungsjahr und mit anwaltlicher Vertretung und Beratung nur eines Ehegatten erfolgen können. Folge dessen wäre eine bedingungslose Abkopplung der Scheidung von ihren Folgen gewesen. Die Bundesnotarkammer hat aus diesem Grund auf die Gefahr hingewiesen, dass sich die scheidungswilligen Ehegatten nicht über die rechtlichen und wirtschaftlichen Konsequenzen der Auflösung ihrer Ehe im Klaren seien und weitere zeit- und kostenaufwändige Prozesse folgen könnten. Sie hat ange-regt, dass auch weiterhin entsprechend § 630 ZPO die Einigung über die elterliche Sorge und den Umgang mit gemeinsamen minderjährigen Kindern, über die Unterhaltspflicht sowie über den Hausrat und die Ehwohnung Voraussetzung einer einvernehmlichen Scheidung sein sollte.

Das nunmehr vom Bundestag verabschiedete Gesetz sieht in § 133 FGG eine Regelung vor, die sich an den Rechtsgedanken des § 630 ZPO anlehnt. Danach muss der Antragsteller im Scheidungsantrag erklären, ob die Eheleute Einvernehmen über die elterliche Sorge, das Umgangsrecht und den Kindesunterhalt sowie über den Ehegattenunterhalt und die Rechtsverhältnisse an Ehwohnung und Hausrat erzielt haben. Hierdurch sollen die Eheleute veranlasst werden, sich vor Einleitung des Scheidungsverfahrens über die bedeutsamen Scheidungsfolgen Klarheit zu verschaffen. Das Gericht kann dann bereits zu Beginn des Verfahrens feststellen, ob und in welchem Ausmaß über die genannten Punkte Streit besteht und den Ehegatten gezielte Hinweise auf entsprechende Beratungsmöglichkeiten erteilen, um zu einer möglichst ausgewoge-

nen Scheidungsfolgenregelung im Kindesinteresse und im Interesse eines wirtschaftlich schwächeren Ehepartners beizutragen. Dementsprechend wird der Notar als neutraler und unabhängiger Berater auch weiterhin der zentrale Ansprechpartner für den Abschluss einer umfassenden Scheidungsfolgenvereinbarung und für die Schaffung eines vollstreckbaren Unterhaltstitels sein.

Die Bundesnotarkammer hat darüber hinaus bereits anlässlich des Regierungsentwurfs angeregt, die Regelung des § 396 FGG-E zu streichen. Diese Vorschrift sollte eine Zuständigkeit des Landgerichts für die Löschung unrichtiger Eintragungen im Handelsregister begründen. Diese Zuständigkeit wäre neben die des Amtsgerichts nach § 365 FGG getreten. Eine Verdoppelung der Zuständigkeit ist jedoch sachlich nicht geboten und verfahrensökonomisch wenig sinnvoll, da gegen die ablehnende Entscheidung des Amtsgerichts ohnehin die sofortige Beschwerde zum Landgericht statthaft ist. Zudem verfügt das Landgericht wegen der bei den Amtsgerichten zentralisierten Registerführung auch technisch nicht über die Voraussetzungen, Löschungen selbst vorzunehmen. Die Bundesnotarkammer begrüßt deshalb, dass die Vorschrift nicht Gesetz geworden ist.

B. Risikobegrenzungs-gesetz verabschiedet

Noch vor der Sommerpause haben Bundestag und Bundesrat das Gesetz zur Begrenzung der mit Finanzinvestitionen verbundenen Risiken (Risikobegrenzungs-gesetz) verabschiedet.

Dieses Gesetz setzt die Überlegungen des Bundesministeriums der Justiz und den Abgeordneten des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages um, mit welchen Maßnahmen der Schuldnerschutz beim Verkauf von Krediten insbesondere an Finanzinvestoren gestärkt werden kann. Die Bundesnotarkammer hat den Gesetzgebungsprozess sachverständig begleitet (vgl. zuletzt BNotK-Intern 1/2008, S. 1) und begrüßt die gesetzgeberischen Neuerungen als notwendiges Mittel, um etwa verloren gegangenes Vertrauen in die Kreditwirtschaft wieder herzustellen.

Im Zusammenhang mit Immobilienkrediten ist ein Darlehensnehmer künftig grundsätzlich in der von ihm zu unterzeichnenden Vertragserklärung deutlich darauf hinzuweisen, dass Forderungen aus einem Darlehensvertrag abgetreten werden können oder das Vertragsverhältnis insgesamt auf einen Dritten übertragen werden kann (§ 492 Abs. 1a BGB-E). Ferner hat jeder Darlehensgeber seinen Darlehensnehmer rechtzeitig vor Ablauf der Zinsbindung oder

vor Beendigung des Darlehensvertrages darüber zu unterrichten, ob er eine neue Zinsbindung eingehen oder das Vertragsverhältnis fortsetzen möchte und, falls ja, zu welchen Konditionen (§ 492a BGB-E). Es besteht weiter die Pflicht, den Darlehensnehmer bei einer Abtretung oder einer Übertragung des Vertragsverhältnisses über den neuen Gläubiger bzw. Vertragspartner zu informieren (§ 496 Abs. 2 BGB-E). Des Weiteren wird der Schutz des § 498 BGB auf grundpfandrechtlich gesicherte Verbraucherdarlehensverträge ausgedehnt.

Der neugefasste Absatz 3 sieht nunmehr vor, dass ein Immobilienkredit nur dann gekündigt werden darf, wenn der Darlehensnehmer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mit mindestens 2,5 Prozent des Nennbetrags des Darlehens in Verzug ist.

Eine wichtige Neuerung der Gesetzesnovelle betrifft den Verkehr mit Sicherungsgrundschulden. Durch § 1192 Abs. 1a Satz 1 BGB-E wird ein gutgläubiger einredfreier Erwerb der Sicherungsgrundschuld hinsichtlich der Einreden ausgeschlossen, die dem Eigentümer aufgrund des Sicherungsvertrages mit dem bisherigen Gläubiger gegen die Grundschuld zustehen oder sich aus dem Sicherungsvertrag ergeben. Dies gilt auch dann, wenn dem Erwerber nicht positiv bekannt war, dass es sich bei der von ihm erworbenen Grundschuld um eine Sicherungsgrundschuld handelte. Ferner wird die Fälligkeit der Sicherungsgrundschuld zwingend an die vorherige Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten geknüpft (§ 1193 Abs. 2 Satz 2 BGB-E). Ursprünglich wesentlich weitergehende Ideen wie ein Verbot der Doppelsicherung durch Grundschuld und Schuldanerkenntnis oder gar eine Einschränkung der Vollstreckungsunterwerfung wurden hingegen nicht weiterverfolgt.

Der darüber hinaus mit § 799a ZPO-E eingeführte verschuldensunabhängige Schadenersatzanspruch im Fall einer für unzulässig erklärten Zwangsvollstreckung eines Rechtsnachfolgers des Grundschuldgläubigers dürfte in der Praxis hingegen kaum Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage bringen, da der Erwerber einer Grundschuld bisher ohnehin schon in den weit überwiegenden Fällen an die Einreden aus dem Sicherungsvertrag gebunden war und deshalb im Fall rechtswidriger Vollstreckung wegen schuldhafter Vertragsverletzung regelmäßig Schadensersatz leisten musste.

C. Stellungnahme zum ARUG

Die Bundesnotarkammer hat zwischenzeitlich die vom Bundesministerium der Justiz

eröffnete Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG; BNotK-Intern 3/2008, S. 3) wahrgenommen. Die Bundesnotarkammer hat insbesondere angemahnt, dass der von der Aktionärsrechterichtlinie ermöglichte Spielraum auszuschöpfen ist, den Einsatz elektronischer Mittel solchen Anforderungen und Beschränkungen zu unterwerfen, die zur Feststellung der Identität der Aktionäre und zur Gewährleistung der Sicherheit der elektronischen Kommunikation erforderlich sind. Ferner sieht die Bundesnotarkammer Schwächen des Entwurfs bei den Regelungen zur Vereinfachung der Sachgründung und Sacheinlage. Namentlich das Verfahren zur Bewertung und die Prüfungsbefugnis des Registergerichts begegnet in der vorgelegten Form Bedenken im Hinblick auf einen effektiven Verkehrs- und Gläubigerschutz.



Aktuelles aus Brüssel

A. Europäische Privatgesellschaft

Die Europäische Kommission hat Ende Juni 2008 den Entwurf des Statuts einer Europäischen Privatgesellschaft (*Societas Privata Europaea*; „SPE“) vorgelegt (KOM[2008] 396). Sie ist damit nach anfänglichem Zögern dem Druck aus dem Europäischen Parlament nachgekommen, dass die Kommission förmlich zur Befassung mit dem Thema und zur Ausarbeitung eines Status aufgefordert hatte (zuletzt BNotK-Intern 4/2007, S. 7).

Der Entwurf zielt auf die Einführung einer neuen haftungsbeschränkten Rechtsform, um namentlich grenzüberschreitende Aktivitäten von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu erleichtern und die Kosten bei der Gründung ausländischer Tochtergesellschaften zu senken. Der Entwurf weist jedoch so gravierende Schwächen auf, dass die Nachteile der geplanten Regelung den vermeintlichen Vorteil der Kostenersparnis bei weitem überwiegen. Hervorzuheben sind insbesondere folgende Kritikpunkte:

- In wichtigen Teilbereichen enthält das SPE-Statut nur rudimentäre Vorschriften und vertraut weitgehend auf eine Regelung in der Satzung durch die Gesellschafter, denen sog. Regelungsaufträge erteilt werden. Gerade kleinere und mittlere Unternehmen als Hauptadressaten der neuen Rechtsform dürften mit der Umsetzung regelmäßig überfordert sein. Zusätzlicher Beratungsbedarf und zusätzliche Kosten

sind zu erwarten. Außerdem sind Streitigkeiten durch Regelungslücken vorprogrammiert.

- Bei der Gründung der SPE soll die Überprüfung des Gesellschaftsvertrages auf maximal eine Stelle beschränkt werden: Die Mitgliedstaaten werden vor die Wahl gestellt, die Gründungskontrolle entweder allein dem Notar zu überlassen oder ihre Registergerichte einer Flut von ungefilterten Anträgen auszusetzen. Demgegenüber sollen Satzungsänderungen der registerrechtlichen Überprüfung offenbar ganz entzogen werden. Unter Abkehr von anerkannten Grundsätzen des europäischen Gesellschaftsrechts wie Art. 10 der Publizitätsrichtlinie 68/151/EWG wird die Teilnahme nichtiger Kapitalgesellschaften am Rechtsverkehr erheblich erleichtert.

- Die Möglichkeit zur Aufspaltung von Satzungs- und Verwaltungssitz bringt erhebliche Schwierigkeiten mit sich und fördert die Umgehung sozialer und rechtspolitischer Schutzvorschriften der Mitgliedstaaten. So wird eine effektive Register- und Rechnungslegungspublizität in demjenigen Mitgliedstaat unterlaufen, in dem sich der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Aktivitäten der Gesellschaft befindet. Im Übrigen lässt sich die unternehmerische Mitbestimmung für deutsche Unternehmen durch die Wahl des Sitzungssitzes in einem anderen Mitgliedstaat umgehen, was die politische Akzeptanz der SPE erheblich beeinträchtigen dürfte.

- Die Übertragung von Geschäftsanteilen wird den Gesellschaftern allein überlassen. Weil der Kreis der Anteilseigner beliebig manipulierbar ist, greifen Maßnahmen zur Missbrauchsbekämpfung weitgehend ins Leere. Firmenbestattungen und Geldwäsche werden begünstigt, die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen wird erschwert.

- Der Gläubigerschutz wird vernachlässigt. Insbesondere die Kapitalerhaltungsvorschriften sind sehr schwach ausgeprägt. Namentlich kleine Gläubiger wie Handwerker oder Verbraucher gehen im Insolvenzfall leer aus.

- Die genannten Nachteile wiegen umso schwerer, als die SPE anders als die Europäische (Aktien-) Gesellschaft (SE) keinerlei Auslandsbezug erfordert. Sie steht also prinzipiell jedem inländischen Unternehmen offen und ermöglicht eine weitgehende Verdrängung nationaler Gesellschaftsformen.

Das Projekt der SPE stellt einen Themenschwerpunkt der französischen Ratspräsidentschaft dar, die ihm allein dreizehn Arbeitsgruppensitzungen im Rat widmen will. Die Bundesnotarkammer ist sowohl auf nationaler als auch auf europäischer

Ebene in intensivem Dialog mit den politischen Entscheidungsträgern, um auf eine angemessene Lösung der oben beschriebenen Probleme hinzuwirken.

B. e-Justice: Positionen des C.N.U.E.

E-Justice ist ein Thema, das derzeit in verstärktem Maße auch die Europäische Kommission und das Europäische Parlament beschäftigt, nachdem sich bereits seit geraumer Zeit eine Arbeitsgruppe auf Ebene des Ministerrates mit Fragen von e-Justice befasst. Unter dem Begriff „e-Justice“ sollen der Zugang des Bürgers zum Recht und die Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden verbessert werden und die Justiz als Ganzes an Effizienz gewinnen.

Der Rat der Notariate der Europäischen Union (C.N.U.E.), in dem die Bundesnotarkammer das Thema federführend betreut, hat die aktuelle Entwicklung zum Anlass genommen, umfänglich Position zu den aus notarieller Sicht relevanten Gesichtspunkten zu beziehen. Aus Sicht des C.N.U.E. ist es zu begrüßen, dass sich die Europäischen Institutionen verstärkt dem Thema e-Justice widmen. Moderne Informations- und Kommunikationstechnologie macht die Justiz effizienter und erleichtert für die Beteiligten den Zugang zum Recht. Dies ist gerade in einem europäischen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts von Bedeutung, wo Bürger, Unternehmen, Behörden und Rechtspraktiker gleichermaßen von elektronischen Kommunikationsmitteln zunehmend auch grenzüberschreitend Gebrauch machen.

Dem C.N.U.E. ist das Thema e-Justice ein wichtiges Anliegen. Schon seit geraumer Zeit befassen sich die Notare sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene mit praktisch wichtigen Anwendungsfragen von e-Justice. In zahlreichen Mitgliedstaaten haben die Notare in enger Abstimmung mit den Justizbehörden bereits praxistaugliche Lösungen für eine schrittweise Anpassung der vorsorgenden Rechtspflege an die Herausforderungen moderner Informations- und Kommunikationstechniken erarbeitet und sich dabei praktische Kompetenz im Umgang mit Fragen von e-Justice erworben.

Der Einsatz der europäischen Notare im Bereich von e-Justice reicht von der Entwicklung qualifizierter elektronischer Signaturen für eine sichere elektronische Kommunikation zwischen den Notaren und den Registergerichten oder Justizbehörden über den Aufbau nationaler elektronischer Register für die Verwahrung von Urkunden hin zu praxistauglichen Projekten für eine grenzüberschreitende elektronische Verknüpfung nationaler Registersysteme oder auch der

Prüfung der Authentizität grenzüberschreitend eingesetzter elektronischer Signaturen. Erst jüngst hat der C.N.U.E. mit dem Europäischen Notariellen Netz ein weiteres Instrument von e-Justice eingeführt mit dem Ziel, zwischen den Mitgliedsnotariaten auf europäischer Ebene eine koordinierte Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Rechtsangelegenheiten zu erreichen und damit den erhöhten Ansprüchen der Bürger und Unternehmen an die Rechtspraxis und die Sicherstellung des Zugangs zum Recht Rechnung zu tragen.

Aus Sicht des C.N.U.E. sind für eine erfolgreiche Fortsetzung der Arbeiten im Bereich von e-Justice folgende Gesichtspunkte von besonderer Bedeutung:

I. e-Justice als Querschnittsthema

Fragen von e-Justice beschränken sich nicht auf bestimmte Rechtsgebiete, sondern stellen sich in vielen Bereichen des Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechts. Bei e-Justice handelt es sich mithin um ein Querschnittsthema, das Auswirkungen auf alle Verfahren mit Justizbezug hat, in denen grenzüberschreitende Aspekte eine Rolle spielen. Deshalb erscheint eine schrittweise Herangehensweise, die sich jeweils an konkreten Problemen orientiert, erfolversprechender als die Erarbeitung einer abstrakten gemeinschaftsweiten e-Justice-Strategie.

II. Dezentralisierter Ansatz; Förderung nationaler best practice-Beispiele

Die Mitgliedstaaten sollten durch die gemeinschaftsweiten Arbeiten im Bereich von e-Justice nicht prinzipiell dazu verpflichtet werden, auf nationaler Ebene neue elektronische Systeme einzuführen oder nationale Entwicklungen grundlegend zu ändern. Es besteht insoweit aus Sicht des C.N.U.E. im Grundsatz kein Bedarf an neuen Rechtsvorschriften auf europäischer Ebene. Vielmehr muss in erster Line die tatsächliche grenzüberschreitende Kommunikation zwischen der Justiz und den Verfahrensbeteiligten unter uneingeschränkter Achtung der geltenden einzelstaatlichen wie gemeinschaftlichen Regeln erleichtert und verbessert werden.

Dazu erscheint es wichtig, bereits bestehende und erfolgreich arbeitende nationale Anwendungen von e-Justice zu studieren und gegebenenfalls als best practice-Beispiele auf Gemeinschaftsebene gezielt zu fördern und auszubauen. Dies muss umso mehr gelten, wenn derartige Anwendungen bereits heute auf den grenzüberschreitenden Rechtsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten ausgerichtet sind. Beispielhaft könnten aus notarieller Sicht in diesem Zusammenhang insbesondere die paneuropäi-

schen Projekte zur Verknüpfung nationaler Testamentsregister sowie die Authentizitätsprüfung grenzüberschreitend eingesetzter elektronischer Signaturen genannt werden.

Daneben wird es künftig darum gehen müssen, Schnittstellen zu nationalen Systemen zu definieren und Kommunikationsstandards zu formulieren. Dies würde nicht zuletzt auch denjenigen Mitgliedstaaten als Hilfestellung und Orientierung dienen, die ohnehin planen, ihre Systeme zu modernisieren und dabei von vornherein die europäischen Möglichkeiten nutzen wollen. Dies schließt freilich nicht aus, im Einzelfall die Vorzüge einheitlicher verbindlicher Regelungen bei dafür geeigneten Fragen zu prüfen.

III. Anwendungsbereich von e-Justice

Die gemeinschaftsweiten Arbeiten im Bereich von e-Justice sollten sich auf grenzüberschreitende Angelegenheiten beschränken. Verfahren mit rein nationalem Zugschnitt sollten nicht in den unmittelbaren Anwendungsbereich der europäischen e-Justice-Aktivitäten fallen.

1. Europäisches Justizportal

Viele Mitgliedstaaten stellen Informationen über den Zugang zu Recht und Justiz in nationalen Justizportalen zur Verfügung. In manchen Mitgliedstaaten wird über diese nationalen Portale zugleich die Möglichkeit eröffnet, online bestimmte Handlungen vorzunehmen. Über ein europäisches Justizportal könnte ein einheitlicher Zugang zu den nationalen Portalen der Mitgliedstaaten vermittelt werden. Das würde Bürger, Unternehmen und Justizangehörige von aufwändigen Recherchen darüber entbinden, ob der Mitgliedstaat, der von einem grenzüberschreitenden Verfahren berührt ist, ein Justizportal zur Verfügung stellt und welche Handlungen über dieses Portal möglich sind.

Der C.N.U.E. begrüßt daher die Bemühungen um ein einheitliches zentrales Justizportal auf Gemeinschaftsebene. Für viele nationale e-Justice-Projekte wäre ein derartiges Justizportal zugleich eine Grundlage, auf der zwischen den Mitgliedstaaten eine erfolgreiche grenzüberschreitende IT-gestützte Kommunikation erfolgen kann. Die in diesem Zusammenhang gefundenen bzw. noch zu findenden Lösungen (etwa zu Fragen der Authentifizierung, zu technischen Standards oder zu Sprachproblemen) könnten sodann für andere später zu erarbeitende Themenkomplexe weiter verwendet werden.

Im Hinblick auf die inhaltliche Gestaltung des Portals regt der C.N.U.E. an, gleichermaßen die gerichtliche wie außergerichtli-

che und vorsorgende Rechtspflege zu berücksichtigen. Gleichzeitig sollte eine Integration europäischer Netzwerke wie etwa der Justiziellen Netze in Zivil- und Strafsachen, aber auch der bereits bestehenden Netzwerke der Rechtspraktiker in das Portal nachhaltig in Erwägung gezogen werden.

2. Vernetzung von Justizregistern

Die Mitgliedstaaten führen in zunehmendem Maße ihre Justizregister in elektronischer Form, wie z. B. das Grundbuch oder das Handelsregister. Hier gilt es zu prüfen, wie grenzüberschreitend ein benutzerfreundlicher elektronischer Zugang zu derartigen Registern gemäß dem am Standort des Registers geltenden Recht geschaffen werden kann. Dabei ist zu beachten, dass die in den Registern gespeicherten Daten aufgrund unterschiedlicher verfassungsrechtlicher Anforderungen in den Mitgliedstaaten verschiedenen Zugangsvoraussetzungen unterliegen.

Das Beispiel der Vernetzung der nationalen Strafregister, die zwischenzeitlich den Echtbetrieb des elektronischen Datenaustauschs aufgenommen haben, belegt aus Sicht des C.N.U.E., dass europäische Justizinformationssysteme auf der Grundlage einer Einigung über nationale Schnittstellen und Kommunikationsstandards bei weiterhin dezentral geführten nationalen Registern effizient und praxistauglich funktionieren, ohne dass hierfür die nationalen IT-Systeme grundlegend geändert werden müssten. Die hier gewonnenen Erfahrungen sollten daher auch für die zukünftige elektronische Kommunikation zwischen anderen nationalen Registern genutzt werden.

Auch die Vernetzung der Handels- und Unternehmensregister stellt ein mögliches Aktionsfeld der e-Justice-Arbeiten dar. Hier liegen bereits erhebliche Vorarbeiten in Gestalt der – im Ansatz freilich stark unterschiedlichen – europäischen Projekte EBR (*European Business Register*) und BRITE (*Business Register Interoperability Throughout Europe*) vor. Für den Bereich der Vernetzung der Grundbücher sollte aus Sicht des C.N.U.E. auf den Arbeiten von EULIS (*European Land Information Service*) aufgebaut werden.

IV. Datensicherheit und Authentifizierungsmechanismen

Soll die Funktionsfähigkeit des kontinental-europäischen Registersystems nicht nachhaltig gefährdet werden, muss bei der Einführung von elektronischen Systemen im Registerbereich mit aller Sorgfalt darauf geachtet werden, dass Datenschutz und Sicherheit auf höchstem Niveau gewährleistet bleiben. Dies gilt nicht nur für die Schaffung eines elektronischen Zugangs zu den

Registerinhalten, wo sichergestellt sein muss, dass nur der Berechtigte Zugang zu den für ihn relevanten Daten erhält. Das gilt vielmehr gleichermaßen für den Aufbau von Wegen elektronischer Datenübermittlung an die Registerbehörden. Hier müssen Manipulationen so gut wie ausgeschlossen sein. Hier braucht es geeignete Authentifizierungstechnologien.

Eine zentrale Herausforderung für den effizienten Einsatz von e-Justice über Ländergrenzen hinweg wird daher die Entwicklung einheitlicher Standards bzw. einheitlicher Schnittstellen für den Einsatz derartiger Authentifizierungstechnologien und Signaturkomponenten sein. Der C.N.U.E. fordert auf, die unterschiedlichen gesetzlichen Vorgaben in den Mitgliedstaaten und die dort eingesetzten Technologien zu betrachten und die Kompatibilität der jeweiligen Signatur- und Authentifizierungstechnologien eingehend zu prüfen.

Ziel muss sein, aus den dabei gewonnenen Erkenntnissen und Erfahrungen Möglichkeiten abzuleiten, wie ein elektronischer Informationsaustausch zwischen den Ländern Wirklichkeit werden kann, der den Bürgern ein Höchstmaß sowohl an Effizienz als auch an Datensicherheit bietet. Beispielhaft kann insoweit auf das paneuropäische Projekt zur Prüfung grenzüberschreitend eingesetzter elektronischer Signaturen verwiesen werden.

Nur wenn es gelingt, die Möglichkeiten moderner Kommunikationstechnologien mit den Anforderungen an Rechtssicherheit im Transaktionsbereich und den Schutz von

Authentizität und Integrität rechtserheblicher Informationen zu verbinden, wird e-Justice seinen eigentlichen Mehrwert für Bürger, Unternehmen, Behörden und Rechtspraktiker gleichermaßen entfalten können. Hierzu einen aktiven Beitrag zu leisten, ist den europäischen Notaren ein besonderes Anliegen.

DNotI-Online-Plus: Freischaltung zum 1. Oktober 2008

Das DNotI unterhält neben seiner allgemein zugänglichen Homepage (www.dnoti.de) noch ein zweites, nur Notaren zugängliches Informationsangebot im Internet, „DNotI-Online-Plus“ (www.dnoti-online-plus.de). Die Internetseite „DNotI-Online-Plus“ wird derzeit völlig neu gestaltet und um zusätzliche Datenbanken ergänzt.

Wesentlicher neuer Inhalt dieser Seite ist eine **Gutachten-Datenbank** mit ca. 7.000 DNotI-Gutachten. Hinzu kommen etwa 2.000 Gutachten zum ausländischen Recht. Die Datenbank geht mit ihrem Inhalt damit weit über die im DNotI-Report veröffentlichten und die im Fax-Abruf-Dienst des DNotI eingestellten Gutachten hinaus. Eine Recherche in der Datenbank kann zu vielen Themen erste Lösungsansätze oder zumindest weiterführende Hinweise zur Beantwortung von Rechtsfragen liefern. Es ist

darauf hinzuweisen, dass die eingestellten Gutachten und Entscheidungen jedoch nicht aktualisiert werden und deshalb durch aktuelle Rechtsentwicklungen überholt sein können.

Um die Suche über alle Datenbestände komfortabler zu gestalten, wurde eine neue **einheitliche Suchmaske** entwickelt. Zukünftig können alle Daten im Volltext oder nach Normen durchsucht werden, mit der Möglichkeit, die Suche auf bestimmte Dokumentenarten, Rechtsgebiete oder Zeiträume etc. einzuschränken.

Zum **ausländischen Recht** wird es eine eigene Suchmaske geben; dort werden die bereits jetzt in DNotI-Online-Plus zugänglichen Gutachten künftig auch im Volltext durchsucht werden können – unter gleichzeitiger Erstreckung der Suche auf einschlägige Gerichtsentscheidungen.

Die neu gestaltete Internetseite ist allerdings noch nicht vollständig fertig gestellt. Derzeit ist sie nur für die Notarkammern und die Patentnotare des DNotI mit einem Passwort freigeschaltet. In dieser Testphase mit einem eingeschränkten Benutzerkreis sollen letzte Anwendungsprobleme gelöst und die Benutzerfreundlichkeit noch weiter verbessert werden. Nach diesem Praxistext wird das neue DNotI-Online-Plus **voraussichtlich ab 1. Oktober 2008** auf Antrag für Notare freigeschaltet. Technische Voraussetzung der Freischaltung ist – wie bisher – eine Signaturkarte mit Notarattribut oder die Teilnahme am NotarNetz der Notar-Net GmbH. Bis zum Neustart der Internetseite ist unter www.dnoti-online-plus.de die Nutzung des bisherigen Angebots möglich.

Zweiter Kongress der Notare der Europäischen Union

Vom 10. bis 12. September 2008 findet in Warschau der Zweite Kongress der Notare der Europäischen Union statt. Die Bundesnotarkammer hat hierüber ausführlich mit den Rundschreiben Nr. 11/2008 vom 14. April 2008 und Nr. 19/2008 vom 15. Juli 2008 berichtet (zuletzt auch BNotK-Intern 3/2008, S. 8). Der Kongress schließt an den großen Erfolg des ersten Kongresses der europäischen Notare an, der im November 2005 mit 2000 Teilnehmern in Rom stattfand.

Noch immer liegen nur wenige Anmeldungen zu dem Kongress aus dem Kreis der deutschen Kolleginnen und Kollegen vor. Das ist nicht nur vor dem Hintergrund der überaus aufwändigen Vorbereitung der Veranstaltung und des umfänglichen ehrenamtlichen Engagements aller hiermit befassten Kolleginnen und Kollegen sehr zu

bedauern. Ein zentrales Ziel des Kongresses ist es, das Verständnis für die Arbeit und die Anliegen der Notare auf europäischer Ebene zu fördern. Nachdem eine Reihe hochrangiger Persönlichkeiten aus Recht und Politik, unter ihnen der Vizepräsident der Europäischen Kommission und Kommissar für das für Notare wichtige Ressort der Ziviljustiz, *Jacques Barrot*, sowie der polnische Staatspräsident, *Lech Kaczynski*, ihre Teilnahme an dem Kongress zugesagt haben, liegt eine rege Beteiligung auch im standespolitischen Interesse des deutschen Notariats. Dies gilt umso mehr, als die Präsidentschaft über den Zweiten Kongress der Notare der Europäischen Union innerhalb des C.N.U.E. in den Händen des deutschen Notariats liegt, vertreten durch Kongresspräsident *Dr. Helmut Fessler*, Krefeld. Für ein etwaiges finanzielles Defizit des Kongresses müssten im Übrigen die Mitgliedsnotariate

des C.N.U.E. und damit auch das deutsche Notariat aufkommen.

Es sei daher auch an dieser Stelle nochmals mit Nachdruck an die Veranstaltung erinnert. Der Kongress vereint Notare aus 21 europäischen Ländern sowie zahlreiche Persönlichkeiten aus Recht und Politik. Nähere Informationen zum attraktiven Fach- und Begleitprogramm, zu Hotelvorschlägen und möglichen Nachkongressreisen entnehmen Sie bitte der Internetseite des C.N.U.E. unter <http://www.cnue-nouvelles.be/en/congres-varsovie/en/index.html>. Dort sind auch die Anmelde- und Hotelreservierungsformulare abrufbar. Anmeldungen sind ausschließlich über diese Formulare vorzunehmen. Einen Link zu der Seite finden Sie ebenfalls auf der Homepage der Bundesnotarkammer unter www.bnotk.de.